Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure 2mal täglich ins Haus gebracht: 90 ₰ monatl., 2.70 ℳ vierteljährl. Bei unseren Filialen u. Annahmestellen abgeholt: 75 ₰ monatl., 2.25 ℳ vierteljährl.

Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährl. 3.60 ℳ, monatl. 1.20 ℳ ausschl. Postbestellgeld. Ferner in Belgien, Dänemark, den Donaustaaten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Schweiz u. Spanien. In allen übrigen Staaten nur direkt durch die Geschäftsstelle des Blattes erhältlich.

Das Leipziger Tageblatt erscheint 2mal täglich, Sonn- u. Feiertags nur morgens. Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Einzelverkaufspreis der Morgenausgabe 10 ₰, der Abendausgabe 5 ₰.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse 8. Fernsprecher: 14692, 14693, 14694.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene 50 mm breite Petitzeile 25 ₰, die 74 mm breite Reklamezeile 1 ℳ. von auswärts 30 ₰, Reklamen 1.20 ℳ. Inserate von Behörden im amtlichen Teil die 74 mm breite Petitzeile 40 ₰. Geschäftsanzeigen mit Vorschriften und in der Abendausgabe im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Beilagegebühr 5 ℳ p. Tausend exkl. Postgebühr. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Haupt-Filiale Dresden: Seestraße 4, I (Telephon 4621).

Nr. 68. Donnerstag, den 10. März 1910. 104. Jahrgang.

Das Wichtigste.

* Die Zweite Kammer nahm am Mittwoch die Vorberatung des Dekrets über Einrichtung von Gemeindeverbänden vor, das an die Petitions- und Beschwerdedeputation verwiesen wurde, sodann beschäftigte sie sich mit Eisenbahnangelegenheiten, wobei es zu sehr tumultuarischen Szenen infolge einer mißverstandenen Aeußerung des Finanzministers kam. (S. Landtagsber.)

* Der Reichstag erledigte am Mittwoch in zweiter Lesung den Marineetat und ging dann zur zweiten Beratung des Postetats über. (S. Reichstagsber.)

* Der geschäftsführende Ausschuß der Fortschrittlichen Volkspartei hält am Donnerstag seine konstituierende Sitzung ab. (S. Dtschs. R.)

* Die Reichstagsersatzwahl im Wahlkreise Oletzko-Lyck-Johannisburg ist auf den 14. April festgesetzt worden.

* Die Unterschlagungen des Liquidators Duez in Paris sollen sich auf 10 Millionen Franken belaufen. (S. Ausl.)

* In Philadelphia kam es zu neuen schweren Zusammenstößen zwischen Ausständigen und Arbeitswilligen. Die Textilwerke stellten ihren Arbeitern ein Ultimatum. (S. Ausl.)

* Graf Pfeil ist vom Kriegsgericht in Thorn freigesprochen und das Verfahren eingestellt worden. (S. Gerichtssaal.)

Der gute Ton.

Vor einiger Zeit hatte das Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses Frank die Oldenburggruppe mit den Worten „diese Herren" bezeichnet; der amtierende Präsident machte den Redner darauf aufmerksam, daß diese Ausdrucksweise „nicht üblich" sei. Bei einer anderen Gelegenheit wurde Herr Ledebour für die — wohl aufzuwerfende — Frage: „Wo bleibt der Präsident?" mit einem Ordnungsruf bedacht und die Bemerkung eines dritten Redner: „Die Krone zeigt dem Volke durch diese Vorlage ihr Mißtrauen" verfiel gleichfalls der Rüge.

Diese drei Beispiele beweisen wohl, daß der gute Ton in der Zweiten preußischen Kammer von oben her streng genug gewahrt wird. Aber bekanntlich schlägt jeder Begriff bei einem gewissen Grade der Verschärfung in sein Gegenteil um, und so kann auch der gute Ton zum schlechten Ton werden. Wichtig ist, daß an dieser einzigen Stätte, die dem Zorn der freien Rede blieb, wirklich die Stimme des preußischen Volkes vernehmbar werde. Nicht blasse Korrektheit soll hier ihr Sprüchlein herbeten, sondern wenn es Not tut, soll der Volksvertreter von sich sagen dürfen:

„Ich sprach ein rauhes Deutsch in Haft und Zorn;
Es dröhnte wie vom Turm das Wächterhorn."

Die erste Pflicht des Präsidenten ist, die Redefreiheit zu wahren; die zweite erst, Knigges Evangelium zu predigen. Die Minister proklamieren immer wieder das „starke Königtum" des persönlich regierenden Monarchen. Herr von Bethmann erklärt: „Preußen wird sich nicht in das Fahrwasser des Parlamentarismus verschleppen lassen, solange die Macht der Krone unberührt bleibt." Soll die Fiktion aufrecht erhalten werden, als lebten die Preußen in englischen Zuständen, so muß es wenigstens von beiden Seiten geschehen. Wird aber der Reichstag, das Reichstagswahlrecht und der Parlamentarismus unter ausdrücklichem Hinweis auf die unerschütterliche Macht der Krone vom Regierungstische kritisiert, so können die Abgeordneten nicht durch einen Machtspruch des Präsidenten gezwungen werden, die Krone aus der Debatte zu lassen. Das müßte der Präsident verstandesmäßig einsehen und instinktiv fühlen, aber „diese Herren" fühlen sich nicht als die Vorsitzenden der Volksvertretung, sie fühlen sich als Beamte, Offiziere und womöglich als Kammerherren. Sie nehmen gewissermaßen gegen die Volksvertretung Partei.

„Die Leidenschaft ist der Schlüssel der Welt", sagt Hebbel. Auch der politischen Welt. Die wirklich großen Politiker waren alle Männer von stärkstem Temperament; die kühlen Rechner gehören in die zweite Reihe. Darum sollte der Jupiter auf dem Präsidentenstuhl nicht gleich Blitze schleudern, wenn einmal der Becher überschäumt. Wir bedürfen der politischen Leidenschaft. Daß wir so selten ihre Stimme vernehmen, das ist der Grund, weshalb die Bevölkerung an den parlamentarischen Verhandlungen nicht so starken Anteil nimmt, wie der Ministerpräsident es — hoffentlich aufrichtig — ersehnt.

Ein Beispiel. Wenn Herr von Heeringen erklärt: „Eine Bevorzugung des Adels findet nicht statt", so kann die Presse keine Worte finden, um die Dreistigkeit dieses Ausspruchs gebührend zu kennzeichnen. Das kann nur im Schutze der Redefreiheit, im Schoße des Parlaments geschehen. Tausende von Lesern, darunter sicher Hunderte von bürgerlichen Offizieren warten vergebens auf den Schrei der Empörung, der aus dem Parlament antworten soll, warten wenigstens auf die verdiente derbe, allerderbste Zurechtweisung. Sie erfolgt nicht. Der gute Ton verbietet es. Ein bürgerlicher Redner zerschmettert den Kriegsminister . . . mit Statistik. Das genügt nicht. Wir wollen, daß ein Abgeordneter sich dies Gebaren verbitte, deutsch und deutlich verbitte und eine Nessel eine Nessel nenne.

Und jedesmal, wenn einer der amtlich Maßgebenden erklärt: „Ich lehne es ab, auf die Ausführungen des Vorredners einzugehen" oder sich mit einer ähnlichen Wendung seiner Verantwortung entzieht, dann möchten die Preußen hören: „Wie kommen Sie denn dazu, etwas „abzulehnen"? Sie haben hier Rede und Antwort zu stehen! Wo ist denn die Lebensleistung, die Ihnen das Recht gibt, uns zu koramieren?" Und so weiter.

Die Bevölkerung nimmt keinen Anteil an den parlamentarischen Debatten? Sie würde schon, wenn diese Debatten nur den Stoff zu ergreifen wüßten, der die Bevölkerung erregt. Wieviele Bürger haben nicht auf den Tisch geschlagen, als sie die Bekanntmachung des Herrn von Jagow lasen: „Und das wagt uns ein Beamter zu bieten!" Wo war das Echo dieser Stimmung im Parlament? Wo blieb der grobe Keil, der auf diesen groben Klotz gesetzt werden mußte?

Die Konservativen bringen dann von Zeit zu Zeit einen Antrag ein, der die Würde des Parlaments wahren soll. Natürlich durch Einschränkung der Rechte des einzelnen Abgeordneten und durch Strafandrohungen, das heißt, durch die mechanischen Mittel, die ihnen so teuer sind. Sonderbar, daß diese Herren, die immer das Wort „organisch" im Munde führen, sich alles und jedes von äußeren, sozusagen chirurgischen Eingriffen versprechen. Während die Liberalen durch Freiheit zur Ordnung streben, wollen sie durch Schrecken zur Zucht gelangen. Sie sind Terroristen in der Kindererziehung, in der Strafrechtspflege, in der Sozialpolitik und in der Ausgestaltung des Parlamentarismus. Sie schwärmen für den Rohrstock, für Justizprügel, sie erklären den vierten Stand für das ausschließliche Objekt der Gesetzgebung und sie wollen den guten Ton im Parlament durch Drohungen und Einschränkung der Redefreiheit sichern. Nein, der Ton ist wirklich gut genug, fast schon zu gut. Wir wollen nicht versuchen, ihn noch mehr zu verbessern. Das Parlament ist keine Kinderstube.

Mannesmann in der Budgetkommission.

Berlin, 8. März. (Privattel.)

Am heutigen Tage begann die Budgetkommission die Beratung des Etats des Auswärtigen Amts. Der Vorsitzende der Kommission stellt zur Frage, ob über die Angelegenheit Mannesmann vertraulich verhandelt werden solle. Nach längerer Aussprache, an der sich alle Parteien beteiligen, beschließt man, die Angelegenheit nicht vertraulich zu besprechen.

Staatssekretär **v. Schön**: Es wäre der Sache förderlich gewesen, wenn nach der Aussprache in der ersten Lesung des Plenums man über die Sache nicht weiter verhandelt hätte. Aber die mit leidenschaftlicher Heftigkeit geführte Bewegung schien die Vorstellung zu bringen, daß aus Nachgiebigkeit und Schwäche von seiten des Auswärtigen Amts wichtige deutsche Interessen aufgegeben worden seien. Deshalb mußte das Auswärtige Amt den Nachweis bringen, daß es eine wohlerwogene Haltung eingenommen und in vollem Umfange Privatinteressen geschützt habe, soweit sie berechtigt waren. Gutachten nicht genügend informierter Gelehrten hätten die öffentliche Meinung beeinflußt. Die starke Hilfe, die das Auswärtige Amt den Gebrüdern Mannesmann geleistet habe, sei dabei völlig außer Erwähnung geblieben. Man habe das Bestreben, eine schiedsrichterliche Instanz in die Angelegenheit zu bringen, falsch verstanden. Es soll ein Ausweg gefunden werden, keine Rechtsprechung. Dem Auswärtigen Amt habe man Unkenntnis vorgeworfen. Man habe den Kampf gegen das Auswärtige Amt mit gewagten Mitteln so weit getrieben, daß sein Ansehen auf dem Spiele stand. Insbesondere habe man dem Auswärtigen Amt aus seiner öffentlichen Darstellung der Angelegenheit einen schweren Vorwurf gemacht. Aber das Auswärtige Amt habe auch Reichsinteressen zu vertreten und deshalb mußte eine amtliche Darstellung erfolgen. Eine Schädigung der deutschen Interessen war selbstverständlich nicht beabsichtigt und konnte auch nicht die Folge der Veröffentlichung des Weißbuches sein. Nur über das Maß der Vertretbarkeit der Ansprüche der Gebrüder Mannesmann sei man verschiedener Meinung gewesen. Der Fehler liegt darin, daß die Gebrüder Mannesmann eigenmächtig ungeschickte Wege gegangen sind. Auch jetzt wolle das Auswärtige Amt ihre Interessen fördern durch Ausbildung des Berggesetzes. Manches sei in dieser Beziehung erreicht. Erleichtert werde der Erfolg werden, wenn man alle in- und ausländischen Interessen in eine Gruppe zusammenschließen könnte. Daß die Einigungsbestrebungen der Reichsregierung erfolglos waren, bedauere sie tief. Das Weißbuch sei nicht erschöpfend; man habe es nicht so umfangreich werden lassen wollen, auch sei einiges, was sich für die Oeffentlichkeit nicht eigne. Die Behauptung, daß durch scharfes Auftreten die Ansprüche der Gebrüder Mannesmann durchzusetzen waren, ist falsch. Das ist nur möglich, wenn ein unanfechtbarer Rechtsboden vorhanden ist. Das ist aber nicht der Fall.

Es handele sich nicht bloß um Deutschland und Frankreich; auch nicht nur um die Union des Mines Marocaines und Mannesmann. Dazu bringe man Phantasiegebilde von geheimnisvollen Abmachungen mit Krupp und einem großen französischen Trust. Es kommen eine Reihe von Mächten in Betracht: England, Spanien, auch Portugal, Holland usw. Eine Einigung mit Frankreich allein wäre nutzlos, aber auch unmöglich gewesen. Beim Abkommen mit Frankreich kam es darauf an, uns nicht wirtschaftlich aus Marokko drängen zu lassen. Das ist in erfreulicher Weise gelungen; manches ist erreicht, anderes in Vorbereitung. Die Aussichten sind jetzt besser als vor einigen Jahren. Das Abkommen, das eine große politische Wirkung hat, wäre bei Hervorkehren der Ansprüche der Gebrüder Mannesmann gescheitert. Man hätte sich dem Vorwurfe unehrlicher Interpretation ausgesetzt. Im besten Falle wäre es zu einer ungünstigen Entscheidung des Schiedsgerichts gekommen unter Verminderung auch des politischen Ansehens und Vertrauens des Deutschen Reiches. Jetzt könne dasselbe Resultat ohne die unangenehmen Begleiterscheinungen erreicht werden. Mit Druck ohne Kompromiß wäre es ohne die Gefahr eines offenen Konfliktes nicht durchzusetzen gewesen. Soweit möglich hat sich die Reichsregierung mit Ernst der Förderung der deutschen Interessen stets gewidmet.

Unterstaatssekretär **Stemrich**: Die Ansprüche der Gebrüder Mannesmann gründen sich auf Urkunden, deren erste auf Seite 36 der Denkschrift wiedergegeben ist. Der Unterstaatssekretär verliest diesen Passus, den Gesellschaftsvertrag des Sultans Muley Hafid mit den Gebrüdern Mannesmann. Dann folgt eine andere Urkunde mit dem einen Verzeichnis von Mutungen, die dritte (auf Seite 42 des Weißbuches), die die Bestätigung der Ausbeutung der Minenvorkommen vorbringt. Und schließlich eine vierte. Die Gebrüder Mannesmann behaupten, in der ersten Urkunde sei das von der Algeciras-Akte gemeinte Berggesetz zu sehen. Alles komme darauf an, ob dies zuzugeben sei. Die Gutachter der Gebrüder Mannesmann kommen auf Grund der marokkanischen Gesetze zur Bejahung dieser Frage. Am 20. März sei die Bestätigung erfolgt, da sei er zweifellos Sultan gewesen. Das Sultansiegel genüge für die Gültigkeit. Die Forderung der Algecirasakte, das Gesetz müsse mit den europäischen Berggesetzen übereinstimmen, sei erfüllt. Das Auswärtige Amt ist aber nicht dieser Meinung. Der erste Teil der Urkunde auf Seite 36 enthalte eine Minensozietät, der zweite Teil die Ausführungsbestimmungen. Es seien auch andere Bedenken. Der erste und zweite Teil der Urkunde rührten von verschiedenen Handschriften her; auch seien die Mannesmannsche Uebersetzung und die Besselsche verschieden. Der Gesandte Rosen habe darauf aufmerksam gemacht, daß die Urkunde sprachlich und formell mangelhaft sei. Ein Gutachten von Professor Kampffmeyer am orientalischen Seminar sei hierüber eingefordert. Im zweiten Teil der Urkunde erklärt der Unterstaatssekretär nur ein Muster oder Formular zu sehen, das sich der Sultan habe ausstellen lassen, keinesfalls ein Gesetz. Dazu komme die Algeciras-Akte, die in Marokko ratifiziert sei. Habe der Sultan wirklich die Absicht gehabt, das Minengesetz zu erlassen? Abdul Aziz sei mit Porché zur Ausarbeitung eines Minengesetzes zusammengetreten. Dies habe El Mokri gefordert, unabhängig von dem Mannesmanngesetz. Auch seien in Rücksicht auf dies zu erlassende Gesetz die Beginne der Förderung an verschiedenen Stellen nicht erläutert.

Das Mannesmanngesetz sei nicht publiziert. Freilich entspreche das dem Gebrauch bei innerafrikanischen Gesetzen, aber dieses Gesetz, das auch die Mächte interessierte, mußte publiziert werden. Daß die Algeciras-Akte nicht in Marokko publiziert sei, habe nichts zu sagen; denn das gehe nur die Mächte an. Die Mannesmannabkommen seien nicht einmal dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben.

Die Bestätigung der Akte, daß das Minengesetz nach europäischem Muster abgefaßt sein sollte, konnte gefährlich werden, da in Frankreich nicht das Prioritätsprinzip bestehe und dies leicht in das marokkanische Gesetz hineinkommen konnte. Deshalb habe man Abdul Aziz zum Erlaß eines Gesetzes zu veranlassen gesucht. Der Versuch sei gescheitert. Daraus entsprangen Besorgnisse, und diese haben den Beschluß des diplomatischen Korps gezeitigt, daß nur ein Minengesetz nach Einsichtnahme des diplomatischen Korps erlassen werden dürfte. Dies sei auf deutsche Veranlassung geschehen. Davon komme man nicht zurück.

Sodann die Frage: Stand dem Sultan nach Erlaß der Algecirasakte frei, Minenkonzessionen zu erlassen? Diese Frage sei zu verneinen, da die Algecirasakte das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichstellung proklamierte. Auch eine dahingehende Auslegung der Algecirasakte sei von allen Mächten angenommen. Die Behauptung, Spanier und Franzosen seien schon im Minenbetrieb, glaube er nicht. Im vorigen Monat habe Rosen noch telegraphiert, daß es sich nur um Bahnbauten und Minensuche handle. Gestern hat der französische Botschafter erklärt, an keinem Orte Marokkos würden Minen ausgebeutet.

Das Auswärtige Amt sei in den letzten Monaten unendlich angegriffen worden. Er müsse diese Angriffe zurückweisen. Man habe sich die erdenklichste Mühe gegeben, eine Einigung herbeizuführen, und sei den Gebrüdern Mannesmann behilflich gewesen, die Prioritätsrechte festzulegen. Aber die Entscheidung, ob der Sultan berechtigt war, den Gebrüdern Mannesmann die Konzession zu erteilen, konnte man vorwegnehmen. Die Gebrüder Mannesmann seien nicht den vom Auswärtigen Amt empfohlenen Weg gegangen. Man hätte bei Vertretung ihrer Ansprüche den Mächten gegenübergestanden. Vermutlich wäre es zum Haager Schiedsgericht gekommen, und dieser Weg wäre unzweckmäßig gewesen. Man habe deshalb den anderen Weg, den der Verhandlungen eingeschlagen. Diese würden mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Gebrüder Mannesmann mit den anderen einigen wollten.

Nach diesen Darlegungen des Unterstaatssekretärs wurde die Verhandlung auf morgen Donnerstag vertagt.

Erleichterungen für die Unteroffiziere.

In einem sehr dankenswerten Erlaß, der von dem gesamten Unteroffiziersstande mit Freuden begrüßt worden ist, ordnet die preußische Heeresverwaltung an, daß die Vorschriften, nach denen alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in die Kaserne oder das Quartier zurückgekehrt sein müssen, auf die Unteroffiziere mit Offiziercharakter und Sergeanten keine Anwendung finden. Alle übrigen Unteroffiziere dürfen ohne Urlaub bis Mitternacht außerhalb der Kaserne oder des Quartiers bleiben. Ferner werden die Unteroffiziere der Fußtruppen vom Tragen des Gepäcks befreit bei allen Friedensübungen und Märschen, mit Ausnahme solcher, die aus Rücksichten der Unterkunft die Mitnahme des Gepäcks bedingen, oder bei denen für die Offiziere das Tragen des Tornisters vorgeschrieben ist. Hiermit kommt man einem lange gehegten Wunsche entgegen, der jedenfalls auch auf den Unteroffiziersersatz in günstiger Weise einwirken wird, denn es wurde von den meisten Chargierten höchst unangenehm empfunden, daß sie in dieser Beziehung der gleichen Behandlung wie die Untergebenen ausgesetzt waren, und daß sie bei jedem Anlaß, der sie am Abend länger als üblich außerhalb der Kaserne hielt, besonders um Urlaub einkommen mußten. Der Dienst, dem ein tüchtiger Unteroffizier obliegen muß, ist derartig anstrengend, daß den jungen Leuten ein freier Abend ohne ängstliche Einschränkung wohl zu gönnen ist. Das gleiche gilt vom Erlaß über das Gepäcktragen. Wer als ausbildendes Organ jederzeit die Aufsicht über die Untergebenen ausüben muß, dem müssen körperliche Lasten nach Möglichkeit abgenommen werden. Nach den neuen Bestimmungen wird der Tornister dann praktisch in Fortfall kommen, wenn es sich um Felddienstübungen u. dgl. in der Garnison handelt, während natürlich im Kriege und im Manöver, wo Biwaks und Einquartierungen nötig werden, das Gepäck getragen werden muß. Ebenso dann, wenn es sich um besondere Marschübungen oder Felddienstübungen handelt, bei denen die Truppe mit Gepäck „einmarschiert" werden soll. In diesen Fällen müssen ja auch die Offiziere ihre Tornister tragen. Die übrigen deutschen Heeresverwaltungen werden dem preußischen Beispiel wohl bald folgen.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch solche Maßnahmen der Heeresverwaltung die Lust und Liebe zum Stande nur gefördert wird. Anderseits ist nicht zu bestreiten, daß noch eine Reihe von Fragen offensteht, deren Erledigung sicher weiterhin die Unteroffizierskarriere schmackhafter machen würde. Es steht allerdings fest, daß das Kapitulationshandgeld, die Prämie von 1000 ℳ nach 12jähriger Dienstzeit und die Gehalts- und Unterkunftsbesserungen vieles gebessert haben. Wie steht es aber, wenn der Unteroffizier heiratet?! Während der Arbeiter, wenn er heiratet, seine Lage verbessert, da fortan für sein Essen, für seine Kleidung besser gesorgt wird, weil er nicht mehr auf die Wirtschaften angewiesen ist, seine Frau sogar mit verdienen helfen kann, verschlechtert der Unteroffizier, wenn er ein armes Mädchen heiratet, seine finanzielle Lage nicht unerheblich. Der gute und billige Mittagstisch im Unteroffizierskasino hört auf. Kasernenwohnungen für Verheiratete sind nicht immer vorhanden. Da heißt es, eine Wohnung mieten, die in der Nähe der Kasernen in der Regel nicht billig sind. Auf ein Mitverdienen der Frau ist nur in den seltensten Fällen zu rechnen. Da wird dann oft Schmalhans Küchenmeister, wodurch naturgemäß der Unteroffizier nicht mehr das leistet, was er bis dahin geleistet hat, und was von ihm verlangt werden muß. Der Unteroffizier bedarf zu seiner Verheiratung der Erlaubnis seines Regimentskommandeurs. Gesetzlich kann dieser nur die Einzahlung eines Heiratsgutes in die Truppenkasse sowie den Nachweis einer hinreichenden Wohnungseinrichtung verlangen. Schon lange aber hat man eingesehen, daß diese Bestimmungen nicht genügen, um die Unteroffiziere abzuhalten, leichtsinnige Ehen einzugehen, wodurch nicht nur sie unglücklich gemacht werden, sondern auch dem Truppenteile Unannehm-

SLUB
Wir führen Wissen.